

12 U 192/16  
7 O 141/16 Landgericht Darmstadt



Kopie an: M.: Steuer: g.	WW:
<b>EINGEGANGEN</b>	
26. Sep. 2018	
Kneip Löhr Rechtsanwälte	
Kopie an: Kommun. Zahlung	Kopie an: Tribunal zpa

## OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

### BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Dipl.-Dipl.-Ing. /

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte E

gegen

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte SKL Schulz Kneip Löhr, Bödekerstraße 79,  
30161 Hannover,  
Geschäftszeichen: 46/12S16 be

Hat der 12. Zivilsenat in Darmstadt des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch die Richterin am Oberlandesgericht , die Richterin am Oberlandesgericht und die Richterin am Oberlandesgericht

**einstimmig beschlossen:**

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 7. Zivilkammer des Landgerichts Darmstadt vom 26. September 2016 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das angefochtene Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des gegen ihn zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung ihrerseits Sicherheit in Höhe von 110 % des Betrages leistet, dessen Vollstreckung sie betreibt.

**Gründe:**

Die Berufung hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Da eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern, weist der Senat das Rechtsmittel im Beschlusswege zurück (§ 522 Abs. 2 ZPO).

1. Der Kläger macht aus abgetretenem Recht (Bl. 13, Bl. 136 ff, K7) gegenüber der Beklagten Ansprüche aus einem Gebäudeschaden nach einem Brandereignis vom 23.10.2007 in der Wohnung des Klägers geltend. Der Kläger war zum Brandzeitpunkt Sondereigentümer der Dachgeschosswohnung in dem Mehrfamilienhaus , bei dem es sich um eine WEG

handelt. Verwalterin war die (kurz: Verwalterin), die als Versicherungsnehmerin eine auch Brandereignisse umfassende Gebäudeversicherung für das Wohngebäude bei der Beklagten hielt (K6, Bl. 125 ff). In diesen Versicherungsvertrag waren die VGB 88 einbezogen (K7, Bl. 136 ff).

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf das angefochtene Urteil mit folgenden Ergänzungen Bezug genommen.

Ausweislich der vom Kläger eingeführten Schlussrechnung vom 28.2.2009 (K3, Bl. 23) hat der Kläger gegenüber der WEG für die Beseitigung der Schäden einen Gesamtbetrag von insgesamt 213.611,47 € in Rechnung gestellt, aus dem noch ein Restbetrag von 168.611,00 € offen war. Diese Rechnung schließt mit der Angabe:

*„Dieser Betrag ist von mir an die GmbH schon bezahlt worden.“*

Als Geschäftsführer der Fa. GmbH ist in der Schlussrechnung der Fa. GmbH vom 29.7.2008 (K4, Bl. 24) der Kläger angegeben und als Ausführungszeitraum der 3.12.2007 bis 30.6.2008 genannt.

Am 18.4.2008 übermittelte die Beklagte der Verwalterin eine Aufteilung der Reparaturarbeiten nach Sonder- und Gemeinschaftseigentum (K12). Der Sachverständige hat anhand einer die Einzelpositionen detailliert angegebenden Aufstellung (vgl. K12 und Bl. 623) am 20.5.2008 Reparaturarbeiten am Gemeinschaftseigentum im Wert von 58.612,52 €, am Sondereigentum des Klägers im Wert von 134.903,63 € und am Sondereigentum (Löschwasserschaden) von 1.959,64 € ermittelt (K12).

Mit seiner am 28.12.2011 eingegangenen Klage fordert der Kläger die Zahlung von 163.468,07 € sowie die Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz von über 213.611,47 € hinausgehender Aufwendungen. Er hat behauptet, dass die Beklagte nur 50.142,93 € zur Regulierung des Schadens am Gebäude selbst gezahlt habe (Bl. 183). Jedenfalls habe die Verwalterin nur 50.142,93 € zur Regulierung des Gebäudeschadens verwendet. Neben dem unmittelbaren

- Gebäudeschaden seien weitere Schäden von mindestens 14.857,07 € entstanden (Bl.183).

Die streitgegenständlichen Ansprüche seien nicht verjährt (Bl. 186). Art. 3 Abs. 2 EGVVG iVm § 12 VVG aF finde keine Anwendung, wenn die Ansprüche erst nach dem 1.1.2008 entstanden sind. Im Streitfall gelte die Regelverjährungsfrist von 3 Jahren. Die Fälligkeit der Leistung der Beklagten sei erst mit Beendigung der Feststellungen des Versicherungsfalls und des Umfangs der zur Leistung notwendigen Erhebungen eingetreten. Danach habe der Lauf der Verjährungsfrist am 1.1.2009 begonnen und mit Ablauf des 31.12.2011 geendet, da das Schadensgutachten (B3) vom 23.1.2008 datiere und die Beklagte am 22.3.2008 ihre Regulierungsentscheidung dem Kläger mitgeteilt hat (Bl. 185). Auch bei Zugrundelegung einer 2-jährigen Frist sei Verjährung vorliegend nicht eingetreten. Die Regulierungsablehnung der Beklagten vom 7.3.2008 sei gegenstandslos geworden, da die Beklagte Abschlagszahlungen geleistet habe. Durch diese Abschlagszahlungen habe sie den Anspruch gem. § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB anerkannt (Bl. 581). Damit habe die Verjährungsfrist am 1.1.2010 neu begonnen und erst mit Ablauf des 31.12.2011 geendet. Die Verjährung sei mehrfach gehemmt gewesen (Bl. 581 ff). Der Zeitraum der Verjährungshemmung durch Verzicht auf die am 22.12.2010 erklärte Einrede der Verjährung sei in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen (Bl. 581). Es hätten laufend Verhandlungen der Parteien, auch mit der WEG und der Verwalterin über Ansprüche gegen die Beklagte auf Schadensregulierung stattgefunden (Bl. 582). Die Beklagte habe mit der Verwalterin und dem damaligen Anwalt der WEG über die Regulierung des Schadens 2009, 2010, 2011 verhandelt. So beispielsweise im Herbst 2009 über die Möglichkeit der Schadensregulierung (Bl. 581). Mehrere Gespräche hätten zu der Frage der Regulierung über die bis dahin geleisteten Zahlungen stattgefunden (Bl. 582). Noch im August 2010 hätten Verhandlungen stattgefunden, ob sich die Beklagte der Quote aus dem mit [redacted] geschlossenen Vergleich anschließe. Dazu habe der Kläger mit den Herren [redacted] und [redacted] und der Versicherungsmaklerin der Verwalterin telefoniert (Bl. 582).

Die Beklagte hat eingewandt, dass sie an die Verwalterin einen Betrag von insgesamt 65.000 € gezahlt habe und zwar in folgenden Teilzahlungen (156):

am 4.1.2008 in Höhe von 25.000 €,  
am 4.4.2008 in Höhe von 25.000 €,  
am 3.4.2009 in Höhe von 5.000 € und  
am 19.5.2009 in Höhe von 10.000 €.

Diese 65.000 € habe sie auf das Sondereigentum und den Anteil der übrigen WEG-Mitglieder am Gemeinschaftseigentum gezahlt (vgl. Regulierungsentscheidung mit Schreiben vom 7.3.2008, Bl. 164, Bl. 206, B1 und B2). Aus der vom Kläger als Anlage K12 überreichten Schadensaufstellung ergebe sich ein erstattungspflichtiger Schaden (Gemeinschaftseigentum zzgl. Sondereigentum) in Höhe von 60.572,16 €. Hieraus folge, dass in Anbetracht ihrer Zahlungen von 65.000 € die Ansprüche der Versicherungsnehmerin ausgeglichen seien (Bl. 206).

Die Beklagte hat einen 195.475,79 € übersteigenden Gesamtschaden bestritten. Es fehle an substantiiertem Vortrag des Klägers zu einem Schaden von insgesamt 213.611,47 €. Seine Bezugnahme auf Anlagen könne die erforderliche Begründung hierzu nicht ersetzen. Die Rechnungen vom 28.2.2009 und vom 29.7.2008 (K3 und K4) seien nicht nachvollziehbar. Es sei unklar, welche Arbeit zu welchem Preis geleistet worden sein solle. Es fehle jede Zuordnung, welche Arbeiten und Materialien zur Wiederherstellung des Gemeinschaftseigentums und des Sondereigentums des Klägers sowie Dritter erforderlich gewesen sein sollen. Sie hat die Ausführung der Arbeiten und die behauptete Zahlung der Rechnung der Fa. : GmbH bestritten (Bl. 165).

Zu den etwaigen weiteren Schäden iHv. 14.857,07 € hat die Beklagte einen Ausgleich durch die Verwalterin bestritten. Mangels Rechnungsvorlage seien die behaupteten Schadenspositionen nicht prüfbar. Hilfsweise hat sie bestritten, dass die Beträge gezahlt worden seien (Bl. 206).

Die Beklagte hat Verjährung eingewandt. Hinsichtlich der streitgegenständlichen Ansprüche habe sie am 7.3.2008 eine eindeutige und endgültige Entscheidung getroffen (Bl. 587). In ihren Zahlungen an die Verwalterin liege kein Anerkenntnis iSv § 212 Abs. 1 BGB, da hinsichtlich der regulierten Beträge zuvor keine

Ablehnung erfolgt sei und insoweit die Verjährung noch nicht einmal zu laufen begonnen habe. Eine Hemmung der Verjährung durch Verhandlungen im gebotenen Umfang sei nicht ersichtlich. Die Voraussetzungen der Hemmung habe der Kläger nicht ansatzweise mit substantiiertem Tatsachenvortrag dargelegt (Bl. 587), Gespräche hätten nach dem 7.3.2008 ausschließlich über die Höhe des Schadens am ersatzpflichtigen und hier nicht streitgegenständlichen Gemeinschaftseigentum stattgefunden (Bl. 587).

Das Landgericht war zunächst der Auffassung, dass der Anspruch nicht verjährt sei (191 ff) und hat Beweis erhoben (vgl. 240, 246, 308 ff, 313, 315 mit Gutachten im Aktendeckel, 339 ff, 379ff, 383, 437 ff, 482 ff (B12), 497 ff, 498 ff).

Mit Beschluss vom 25.9.2015 (546 ff) hat das Landgericht auf seine geänderte Auffassung zur Verjährung in Hinblick auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 16.4.2014 (Az. IV ZR 153/13) hingewiesen. Es vertrat nunmehr die Anwendbarkeit des alten VVG iVm Art. 3 EGVG in unmittelbarer bzw. analoger Anwendung. Hieraus folge der Beginn der zweijährigen Verjährungsfrist ab dem 31.12.2008. Auch unter Berücksichtigung des Verjährungsverzichts bis 30.6.2011 seien die Ansprüche bei Klageeinreichung verjährt gewesen.

Das Landgericht hat die Kläger mit Urteil vom 26.9.17 (Bl. 627, 628 ff), auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, abgewiesen. Ein etwaiger Anspruch des Klägers sei verjährt.

Mit seiner zulässigen Berufung verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter. Der Kläger vertritt weiterhin, dass die Verjährung durch Klageeinreichung am 28.12.2011 gem. §§ 195, 199, 204 BGB, § 167 ZPO wirksam gehemmt worden sei.

Die Verjährung habe erst mit der Fälligkeit des Anspruchs begonnen. Die Fälligkeit richte sich nach § 11 Abs. 1 VVG aF. Danach seien Geldleistungen des Versicherers erst mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung notwendigen Erhebungen fällig. Dies sei hier nicht

am 7.3.2008 der Fall gewesen, da die Aufteilung Sonder-Gemeinschaftseigentum nicht festgestanden habe. Am 18.4.2008 und 7.10.2008 sei zur Differenzierung Sonder- Gemeinschaftseigentum korrespondiert worden. Auch 2009, 2010 und 2011 hätten fälligkeitsrelevante Gespräche stattgefunden. Die Verjährung habe frühestens am 31.12.2009 begonnen und auch unter Zugrundelegung der zweijährigen Frist mit Schluss 2011 geendet.

Auch wenn der Anspruch bereits am 7.3.2008 fällig gewesen sei, sei die Verjährung rechtzeitig gehemmt gewesen, da die dreijährige Verjährungsfrist gelte (Bl. 687), §§ 195, 199, 204 BGB, § 167 ZPO. Art. 3 Abs. 2 EGVVG sei nicht anwendbar, da dies Vorschrift nur dann gelte, wenn der Anspruch vor dem 1.1.2008 fällig war. Art. 3 Abs. 2 EGVVG finde auf Fälle des Eintritts der Fälligkeit nach dem 1.1.2008 keine Anwendung, Bl. 688.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (IV ZR 153/13) sei nicht übertragbar (Bl. 689). Der Bundesgerichtshof habe die Rechte des Versicherungsnehmers stärken wollen, was zur Anwendung der kürzeren Fristen für die Ansprüche des Versicherers geführt habe (Bl. 689). Regelmäßig wiederkehrende Prämienansprüche seien nicht mit Forderungen aus Versicherungsfall vergleichbar. Es sei Absicht des Gesetzgebers gewesen, gerade Ansprüche des Versicherungsnehmers möglichst schnell neuem Recht zu unterstellen.

Auch bei Anwendbarkeit der zweijährigen Frist des § 12 Abs. 1 VVG aF sei die Forderung nicht verjährt. Wie bereits erstinstanzlich (Bl. 580) von ihm dargelegt, habe die Beklagte selbst mehrere Abschlagszahlungen vorgetragen, die am 4.1.2008, 4.4.2008, 3.4.2009 und 19.5.2009 in der beklagtenseits genannten Höhe erfolgt seien. Aufgrund dieser als Abschlagszahlungen ausgewiesenen Zahlungen sei die im Regulierungsschreiben vom 7.3.2008 vertretene Auffassung revidiert. Die Zahlungen stellten ein Anerkenntnis dar, § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB (690).

Ferner sei die Verjährung aus den nachfolgenden Gründen mehrfach gehemmt.

Es gelte § 15 VVG, wonach die Entscheidung in Textform zugehen müsse. Dem genüge das Schreiben v. 7.3.2008 nicht. Es sei wegen der Abschlagszahlungen

gegenstandslos. Wie erstinstanzlich vorgetragen, hätten bis 2011 Gespräche zur Regulierungspflicht stattgefunden.

Wie erstinstanzlich dargelegt, habe es laufende Verhandlungen mit der WEG und der Verwalterin über die Regulierungspflicht gegeben (Bl. 691). So im Herbst 2009 ein Gespräch, an dem auch der Regulierungsbeauftragte der Beklagten, Herr \_\_\_\_\_, teilgenommen habe.

Ferner hätten mehrere Gespräche zur Frage der Regulierung des Schadens über die bis dahin geleisteten Zahlungen hinaus stattgefunden (Bl. 692).

Auch die Abtretungsvereinbarung vom 22.3.2011 habe die Verjährung gehemmt.

Der Kläger habe davon ausgehen dürfen, dass aufgrund des Verjährungsverzichts Verhandlungen fortgeführt werden und sich der Verjährungsverzicht auf nicht absehbare Zeit verlängere (Bl. 694).

Das Landgericht habe versäumt, Beweis über die behaupteten Verhandlungen zu erheben (Bl. 695, 637). Die Umstände und der Inhalt der Gespräche seien Gegenstand der Beweisaufnahme (BGH, Az. VII ZR 398/97, Bl. 695).

Wenn der Klägervortrag – entgegen seiner Auffassung – insoweit unsubstantiiert geblieben sei, habe das Landgericht seine Pflicht zur Prozessleitung verletzt (Bl.696), Art. 103 I GG, § 139 ZPO, da es den gebotenen Hinweis dahin, dass es an substantiiertem Vortrag des Klägers dazu fehle, inwieweit über die streitgegenständlichen Ansprüche verhandelt wurde und ob diese Verhandlungen außerhalb des Zeitraums stattfanden, in dem sich die Beklagte aufgrund ihrer Mail vom 22.12.2010 ohnehin nicht auf Verjährung hätte berufen wollen (Bl. 699 f). Ein entsprechender Hinweis hätte zur Folge gehabt, dass der Kläger zum Inhalt der Gespräche bzw. Verhandlungen vorgetragen hätte und die aufgeworfenen Fragen geklärt worden wären. In mehreren Gesprächen sei es um die Abgrenzung zwischen Sonder- und Gemeinschaftseigentum gegangen. Hierzu hätten sich der Kläger, Herr \_\_\_\_\_ und ein Vertreter der Beklagten z. B. in einem Café am Zoo



- getroffen. Gespräche nach dem 30.6.2011 seien dem Kläger nicht bekannt (Bl. 701).

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 163.468,07 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche über 213.611,47 € hinausgehenden Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, die infolge des Brandes am 23.10.2007 in der Eigentumswohnung des Klägers in der \_\_\_\_\_ entstanden sind oder noch entstehen werden.

Ferner beantragt der Kläger,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verweist zunächst darauf, dass die vom Kläger behauptete Brandursache (defekte elektrische Leitung im Bereich der Dachschräge) weiterhin streitig sei. Der Kläger stelle die Zahlungen der Beklagten in Höhe von insgesamt 65.000 € mit seiner Berufung unstreitig (Bl. 766).

Eine etwaige Forderung des Klägers sei verjährt (Bl. 767 ff). Sie habe die Eintrittspflicht für Schäden an dem Sondereigentum des Klägers mit Schreiben vom 7.3.2008 endgültig abgelehnt und sei hiervon zu keiner Zeit abgerückt (Bl.

- 767). Die Feststellungen der Beklagten gem. § 11 VVG aF seien damit abgeschlossen und die angebliche Forderung fällig gewesen. Spätestens mit Vorlage der Aufteilung zwischen Sonder- und Gemeinschaftseigentum durch den Zeugen ; mit Mail v. 18.4.2008 habe dies die Beklagte zum Ausdruck gebracht (Bl. 767). Sie bestreitet, nach 2008 noch zur Aufteilung zwischen Sonder- und Gemeinschaftseigentum verhandelt zu haben, erst recht nicht zur Wohnung des Klägers. Der Versicherungsfall Feuer sei unmittelbar ersichtlich und nie im Streit gewesen. Auch unter Bezugnahme auf das Schreiben der Maklerin der Verwalterin vom 6.9.2010 habe sie dargelegt, dass sie nicht in Verhandlungen eintreten wollte (756).

Die Verjährungsfrist habe am 1.1.2009 begonnen und am 31.12.2010 geendet (Bl. 768). Dies gelte sowohl nach Art. 1 Abs. 1 EGVVG, als auch gemäß Art. 3 Abs. 1 EGVVG analog (Bl. 768), der sich auch auf die analoge Anwendung der Abs. 2 und 3 erstrecke und auf dem beiden Parteien (VR/VN) zugutekommenden Vertrauensschutz beruhe (BGH, VersR 2014, 735).

Es fehle an einem Anerkenntnis gem. § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Bl. 770).

Verhandlungen im Sinne von § 203 BGB seien nicht gegeben. Sie habe nie zugesagt, ihren Rechtsstandpunkt in einer gemeinsamen Besprechung zu erörtern, und auch keinen Rechtsschein gesetzt, der den Kläger davon abgehalten hätte, vermeintliche Ansprüche in verjährungshemmender Weise geltend zu machen (Bl. 770 f). Sie habe auf die Erhebung der Verjährungseinrede bis 30.6.2012 verzichtet, da zeitlich nach ihrem Schreiben vom 6.9.2010 die Maklerin der Verwalterin Ende Dezember 2010 um Aussetzung der Verjährung gebeten habe. Sie sei dieser Bitte nachgekommen, ohne sich auf Verhandlungen einzulassen und ohne, dass solche verlangt worden wären (Bl. 771). Falsch sei, dass sie den Verjährungsverzicht aufgrund vorheriger Verhandlungen erklärt habe. Falsch sei auch die Auffassung, dass der Zeitraum zwischen der Erklärung des Verzichts auf die Erhebung der Einrede der Verjährung und den Ablaufzeitpunkt des Verzichts für die Verjährungsfrist nicht mitgerechnet würde, da der erklärte Verzicht keinen Einfluss auf den tatsächlichen Lauf der Verjährungsfrist habe. Der Schuldner verpflichte sich (nur), sich auf die

- eingetretene oder eintretende Verjährung in einem bestimmten Zeitfenster nicht zu berufen (Bl. 771).

Zu Recht habe das Landgericht von einer Beweisaufnahme zu angeblichen Verhandlungen abgesehen (Bl. 772). Der Klägervortrag lasse nicht erkennen, welche konkreten entscheidungserheblichen Tatsachen Gegenstand der Beweisaufnahme hätten sein sollen. Der anwaltlich vertretene Kläger habe trotz Hinweises der Beklagten hierauf nicht substantiiert zu den angeblichen Verhandlungen vorgetragen. Solchen Vortrag bleibe er weiterhin schuldig, was daran liege, dass es keine Verhandlungen zur Regulierung der streitgegenständlichen Schäden an der Wohnung des Klägers gegeben habe (Bl. 772). Ein Hinweis nach § 139 ZPO sei bereits entbehrlich gewesen, weil die Beklagte ihn als Prozessgegner gegeben habe (SS v. 15.1.2016, S. 2) und es nicht Aufgabe des Gerichts sei, die Klage schlüssig zu machen (Bl. 772). Ein etwa gebotener aber unterlassener Hinweis sei auch nicht entscheidungserheblich, da der Kläger nicht darlege, dass und wie er auf einen solchen Hinweis vorgetragen hätte. Hinzu komme, dass das Landgericht den Kläger bereits mit Beschluss vom 25.9.2015 (Bl. 546 ff) darauf hinwies, dass es von der zweijährigen Verjährungsfrist des § 12 VVG aF ausgehe. Der Kläger habe daraufhin trotz des Hinweises der Beklagten auf die mangelnde Substanz und ihres Bestreitens des Klägervortrags nicht nachgebessert (Bl. 773).

Unabhängig von der eingetretenen Verjährung sei die Beklagte – wie erstinstanzlich vorgetragen – aufgrund des Verhaltens des Klägers wegen einer von ihm vorgenommenen Gefahrerhöhung, einer grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles sowie einer arglistigen Täuschung nicht zur Leistung verpflichtet.

Der Senat hat mit Beschluss vom 17. Juli 2018 auf seine Absicht hingewiesen, die Berufung zurückzuweisen. Dazu hat der Kläger nach Verlängerung der Stellungnahmefrist bis einschließlich 13. September mit am 13. September 2018 eingegangenem Schriftsatz Stellung genommen.

- 
- 2. Der Senat erachtet die Berufung nach wie vor als – offensichtlich – unbegründet. Hierzu verweist der Senat auf den von ihm erteilten Hinweis und fügt dem im Hinblick auf die ergänzende Stellungnahme des Klägers das Folgende hinzu.

Der vom Kläger aufgrund des Brandereignisses vom 23.10.2007 aus abgetretenem Recht geltend gemachte Leistungsanspruch aus den § 1 Abs. 1, 49 VVG aF, § 398 BGB i. V. m. § 4 Nr. 1 a VGB 88 (Stand 07/89) ist verjährt, § 214 Abs. 1 BGB.

Weitergehende Ansprüche als der von der Beklagten eingeräumte Gesamtschaden in Höhe von 195.475,79 € sind un schlüssig geblieben. Der Kläger hat auch nach dem Hinweis des Senats vom 17.7.2018 (dort. lit. 1. 1)) nicht ergänzend zu der Zusammensetzung des behaupteten Gesamtschadens in Höhe von angeblich 213.611,47 € vorgetragen.

Der Kläger hat sich mit seiner Berufungsbegründung (dort S. 9, lit. IV. 1., Bl. 690) das Vorbringen der Beklagten zu den von ihr an die Zedentin geleisteten vier Zahlungen in Höhe von 65.000 € unter Beweisantritt zu Eigen gemacht und hierauf gestützt vertreten, dass diese Zahlungen jeweils als Anerkenntnis im Sinne des § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu werten seien. Damit hat er, worauf die Beklagte mit ihrer Berufungserwiderung vom 25.5.2017 (dort S. 2, lit. III, Bl. 757) ausdrücklich hingewiesen hat, diese Zahlungen der Beklagten unstreitig gestellt. Dieser Beurteilung der Beklagten ist der Kläger nicht entgegen getreten. Für seinen nunmehr gegensätzlichen Vortrag mit Schriftsatz vom 13.9.2018, wonach die Beklagte – ohne Angabe der Zahlungszeitpunkte – nicht mehr als 50.142,93 € gezahlt haben soll, hat der Kläger keine Erklärung gegeben. Seine jetzige Behauptung ist zudem gemäß § 138 Abs. 1 ZPO unbeachtlich.

Der Ablauf der Verjährung wurde nicht durch die Aufnahme von Verhandlungen nach der ablehnenden Entscheidung der Beklagten vom 7.3.2008 erneut gehemmt, § 203 BGB. Eine Zeugeneinvernahme zu den behaupteten Verhandlungen war nicht geboten.

Ob ein Hinweis des Landgerichts – wie unter lit. 6. b)) des Beschlusses vom 17.7.2018 ausgeführt – entbehrlich war, kann offen bleiben. Trotz der ausführlichen und zutreffenden Auseinandersetzung des Landgerichts mit dem Klägervortrag zu etwaigen verjährungsunterbrechenden Verhandlungen (vgl. Bl. 636 ff) fehlt auch unter Einbeziehung des Berufungsvorbringens des Klägers weiterhin jeder Anhaltspunkt dafür, dass die Beklagte von ihrer Ablehnung – über die geleisteten Zahlungen hinaus einstandspflichtig zu sein – abgerückt wäre.

Die Beklagte hat – unter Heranziehung der vom Kläger mit Schriftsatz vom 24.5.2012 eingeführten detaillierten Ermittlung des Sachverständigen vom 20.5.2008 (K 12) – in beiden Instanzen einen erstattungspflichtigen Schaden am Gemeinschaftseigentum in Höhe von 58.612,52 € vorgetragen. Mit seinem neuen, erstmals am 13.9.2018 eingeführten Einwand, dass auf der Grundlage dieser Aufstellung des Sachverständigen vom 20.5.2008 weitere Positionen, die in der Gesamtsumme 30.244,07 € betragen, fehlerhaft von dem Sachverständigen dem Sondereigentum des Klägers zugeordnet worden seien, ist der Kläger gemäß § 531 Abs. 2 Nr. 3 ZPO nicht zuzulassen.

Auf die erstinstanzlich eingeführten angeblichen weiteren Schäden in Höhe von 14.857,07 € (vgl. 183 ff) hat der Kläger seine Berufung nicht gestützt, sodass es auf den Umstand, dass sein Vorbringen hierzu auch nach der eingehenden Rüge der Beklagten (vgl. Bl. 206, VI) unsubstantiiert geblieben war, nicht entscheidungserheblich ankam.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ab. 1 ZPO

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Gebührenstreitwert zweiter Instanz: 170.000,00 € *not. R.*

Darmstadt, den 19. September 2018  
Oberlandesgericht, 12. Zivilsenat

Richterin am Oberlandesgericht

Richterin am Oberlandesgericht

Richterin am Oberlandesgericht

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'C. Hoffmann', written over a faint circular stamp.